

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 VI/ Verfassungsdienst

Zl. Verf- 1001/3/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**
 Tel. Nr.: 0463-536
 Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf einer Novelle zum B-VG betreffend
 flankierende Regelungen zum EWR-Abkommen;
 Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
 1014 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 30. Juni 1992, GZ. 671.800/20-V/8/1992, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz mit dem flankierende Regelungen zum EWR-Abkommen getroffen werden, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung nachfolgendes mit:

Allgemeine Bemerkungen:

1. Bei der Erlassung von "flankierenden Verfassungsregelungen" zum EWR-Abkommen muß sehr sorgfältig der Umstand berücksichtigt werden, daß von verschiedensten Seiten die Auffassung vertreten wird, daß mit diesem Schritt eine Gesamtänderung unserer Bundesverfassung verbunden ist und somit eine verfassungskonforme Realisierung zwingend ein Referendum voraussetzt. Nach der herrschenden Rechtsmeinung ist von einer Gesamtänderung der Bundesverfassung dann zu sprechen, wenn eines der leitenden Grundprinzipien unserer Verfassung im Kern berührt wird. Nachdem mit der vorgeschlagenen Änderung der Art. 18 B-VG mit dem das Rechtsstaatlichkeitsprinzip verankert wird, abgesehen vom Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten, einer völligen

Neufassung unterzogen wird, kommt man nicht umhin, zumindest in der Erläuternden Bemerkungen sich mit der Frage auseinanderzusetzen, warum mit der vorgeschlagenen Verfassung das bisher in unserer Verfassung verankerte Rechtsstaatsprinzip nicht im Kern berührt wird.

Die Klarstellung im erwähnten Sinne scheint vor allem deshalb dringend erforderlich, weil der vorgeschlagene Entwurf im Zusammenhalt mit dem EWR-Abkommen Wege eröffnet, in Österreich Rechtsvorschriften in Geltung zu setzen, die sich auch formal nicht auf Beschlüsse der österreichischen Rechtssetzungsorgane zurückführen lassen. Solche Wege sieht einerseits der im Entwurf vorgeschlagene Art. 50 b Abs. 3 vor, wonach der Hauptausschuß des Nationalrates den Bundeskanzler ermächtigen kann, einen Beschuß des gemeinsamen EWR-Ausschusses schon vor Erteilung der Genehmigung durch Verordnung vorläufig in Kraft zu setzen. Eine derartige Rechtssetzung unter Umgehung der in Österreich verfassungsrechtlich berufenen Gesetzgebungsorgane eröffnet aber auch Art. 103 Abs. 2 des EWR-Abkommens mit dem die vorläufige Anwendbarkeit von Beschlüssen des gemeinsamen EWR-Ausschusses vorgesehen wird, wenn nach Ablauf der 6-monatigen Frist zur Ratifizierung eine entsprechende Mitteilung nicht vorliegt.

Die zuletzt genannten, bisher unserem Verfassungsgefüge fremden Wege der Rechtssetzung verlangen aber auch eine Klarstellung, daß damit auch das demokratische Grundprinzip unserer Bundesverfassung und das Prinzip der Gewaltenteilung in ihrem Kernbereich unangetastet bleiben.

2. Die im Anschreiben zum gegenständlichen Begutachtungsverfahren von do. aufgeworfene Frage, ob eine Anregung an den Nationalrat als zweckmäßig erachtet wird, er möge durch eine Novelle zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 anordnen, daß Entwürfe, die dem vorgesehenen Verfahren der Mitwirkung des Nationalrates unterliegen, vom Hauptausschuß des Nationalrates sowie vom Plenum vordringlich zu behandeln sind, ist zwar sicherlich nicht in erster Linie an die Adresse der Länder gerichtet; eine derartige beschleunigte Behandlung wird aber letztlich als im Interesse der Republik und der Wahrnehmung der Interessen Österreich liegend gesehen. Wenngleich eine derartige Initiative eher unüblich erscheint, ist davon auszugehen, daß die weitreichenden Konsequenzen, die die Inte-

grationsentwicklung für das bestehende Verfassungsgefüge, insbesondere auch für den Grundsatz der Gewaltenteilung, zur Folge hat, eine derartige Initiative durchaus rechtfertigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Ziff. 1:

Das im zweiten Satz des Abs. 1 ausgesprochene Verbot der näheren Durchführung von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten hat seine Basis im EWR-Abkommen, also einem völkerrechtlichen Vertrag. Das hat zur Folge, daß eine Nichtbeachtung dieser Bestimmung andere Konsequenzen hat als etwa eine Nichtbefolgung des ersten Satzes, weshalb das undifferenzierte Nebeneinander der beiden Bestimmungen vermieden werden sollte.

Die bereits in den allgemeinen Bemerkungen erwähnte Notwendigkeit einer näheren Darlegung, warum trotz der weitreichenden Veränderungen in unserem Verfassungsgefüge mit der vorgeschlagenen Änderung in Verbindung mit den EWR-Abkommen keine Gesamtänderung der Bundesverfassung verbunden ist, stellt sich auch auf Grund des letzten Satzes in Abs. 1. Die bislang verfassungsrechtlich untersagte dynamische Verweisung auf künftige Normsetzungsakte einer anderen, nach der österreichischen Rechtsordnung hiezu nicht ermächtigten Normsetzungsautorität wird ebenfalls die Argumentationslinie jener Kreise stärken, die die Auffassung vertreten, daß bereits das EWR-Abkommen zwingend einer Volksabstimmung zu unterziehen ist.

Vor allem die mit der vorgeschlagenen Regelung verbundene Begünstigung von europäischen technischen Normen gegenüber solchen, die von einem inländischen Institut stammen, erscheint sachlich nicht rechtfertigbar. Vor allem die sicherlich bessere Zugänglichkeit zu Normen von österreichischen Normungsinstituten macht es unumgänglich eine Zulassung der bisher verfassungsrechtlich verpönten dynamischen Verweisung auch für inländische Normen vorzusehen.

Zu Ziff. 4:

Die unterschiedliche Begriffswahl in dieser Bestimmung gibt zu Mißverständnissen Anlaß. Zum einen wird die Verpflichtung des Bundeskanzlers zur Information des Nationalrates bzw. des Bundesrates vom Zustandekommen eines "gemeinsamen Standpunktes" in einem vom Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erfaßten Sachgebiet durch den Rat der Europäischen Gemeinschaft ausgelöst. Im zweiten Satz ist einerseits von einem "Entwurf" die Rede, aber offensichtlich ist dabei der "gemeinsame Standpunkt" gemeint und nicht der intendierte Regelungsentwurf, weil zusätzlich die Verpflichtung verankert wird, "einen Hinweis auf die voraussichtlich erforderliche Regelung beizufügen". Die vorgeschlagene Formulierung schließt aber auch nicht aus, daß dieser Verpflichtung dadurch entsprochen werden könnte, daß ein "Hinweis" beigefügt wird, daß die voraussichtlich erforderliche Regelung in Form einer Verordnung oder einer Richtlinie erfolgen wird.

Im vorgesehenen Art. 50 b Abs. 2 hat die durchgehende Formulierung in der Gegenwart Mißverständnisse zur Folge. Wenn der Genehmigungsvorbehalt des Nationalrates nicht immer dann gelten soll, wenn der Beschuß des gemeinsamen EWR-Ausschusses vom Inhalt der vorangegangenen Entschließung abweicht, so wird ein Beschuß des Nationalrates in jenen Fällen, in denen dies zutreffen soll, bereits im Rahmen der Entschließung gemäß Art. 50 a Abs. 2 festgelegt werden müssen. Darauf wird bei der Formulierung Bedacht zu nehmen sein.

In Art. 50 c wird der Eindruck vermittelt, daß Art. 50 b Abs. 2 einen Genehmigungsvorbehalt für den Nationalrat nur für jene Fälle ausdrücklich vorsieht, wo durch Beschuß des gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird. Es müßte in dieser Bestimmung darauf Bedacht genommen werden, daß darüber hinaus Art. 50 b Abs. 2 den Nationalrat die Möglichkeit einräumt, durch Beschuß einen Genehmigungsvorbehalt festzulegen, ohne daß mit dem Beschuß des gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsänderungen verbunden sind.

Zu Ziff. 5:

Im Rahmen der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verankerung des Rechtsinstitutes der "Vorabentscheidung" erhebt sich die Frage, ob die

- 5 -

genannten Gerichte ein derartiges Gutachten einholen können, ohne mit der konkreten Rechtsfrage in einem anhängigen Verfahren konfrontiert zu sein?

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 27. August 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobrovicj